Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/25 89/08/0060

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1990

Index

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft
60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §8;
HKG 1946 §29 Abs5;
HKG 1946 §29 Abs6;

Rechtssatz

Die Mitgliedschaft des Arbeitgebers zur Kammer der gewerblichen Wirtschaft bzw deren Fachgruppen und Fachverbände tritt ipso iure mit dem Erwerb einer entsprechenden Gewerbeberechtigung ein (Hinweis Floretta-Staßer, Kommentar zum ArbVG, S 67 ff und Cerny, ArbVG S 8 ff).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080060.X02

Im RIS seit

25.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at